

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

► [Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Helmut-Schmidt-Universität (Universität der Bundeswehr)			
Ggf. Standort	Hamburg			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung (LL.B.)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Law (<i>Legum Baccalaureus</i>)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input checked="" type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	9 Trimester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	186-187 ECTS-Punkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	02.09.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium „Prüfungssystem“, § 12 Abs. 4 MRVO): Der Seitenumfang der Hausarbeiten muss in der APO, der FSPO oder dem Modulhandbuch spezifiziert werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) (RÖV) wird an der Helmut-Schmidt-Universität/ Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU), die zusammen mit der Universität der Bundeswehr München die einzige Bundeswehruniversität ist, angeboten. Die HSU untersteht organisatorisch dem Bundesverteidigungsministerium (BMVg), ist aber hochschulrechtlich dem Hochschulgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg unterworfen. Die HSU versteht sich nicht mehr nur als Ausbildungsstätte des Offiziersnachwuchses für den Bedarfsträger Deutsche Bundeswehr, sondern auch als Hochschule für den Bund bzw. die Bundesministerien.

In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung des Studiengangs RÖV zu sehen, der künftige Angestellte des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) im gehobenen nichttechnischen Dienst der Bundeswehrverwaltung ausbilden soll. Damit ist der Studiengang RÖV grundsätzlich für die gleiche Klientel bestimmt wie der Studiengang Public Administration (LL.B.) der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund), bietet aber einen Abschluss auf Universitätsniveau, welcher eine Voraussetzung für den Aufstieg in den Höheren Dienst darstellt, wobei die Rahmenbedingungen der Laufbahnverordnung des Bundes zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen eines Grundstudiums der Rechtswissenschaft, ergänzt durch Anteile der Verwaltungswissenschaften, der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Psychologie, wird den Studentinnen und Studenten die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbständig wissenschaftlich zu erschließen. Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium die Vermittlung allgemeiner berufsqualifizierender und Schlüsselkompetenzen sowie die Persönlichkeitsentwicklung.

Der Studiengang RÖV richtet sich an keine spezifische Zielgruppe, bzw. die Zielgruppe sind angehende Angestellte des BAPersBw im gehobenen nichttechnischen Dienst.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang RÖV mit dem Abschluss als LL.B. dient der Ausbildung von Beschäftigten für den gehobenen Dienst in der Bundeswehrverwaltung und auch in Verwaltungen anderer Ressorts. Angesichts des zunehmenden Bedarfs an Nachwuchsbeschäftigten auf dieser Ebene ist diese strategische Ausrichtung auf diese Zielgruppe nachvollziehbar und in hohem Maße sinnvoll. Das Curriculum des Studiengangs RÖV wie auch die verfügbaren Ressourcen und das Betreuungsverhältnis belegen diese Orientierung in einer sehr überzeugenden Weise. Abgesehen von einer Unschärfe, was den Umfang der Prüfungsleistung Hausarbeit angeht, ist der Studiengang RÖV zielorientiert entwickelt, in den Inhalten stimmig und in der Struktur gut angelegt. Die Verbindung von universitärem Rechtsstudium und Praxisanteilen u. a. beim Bedarfsträger ist aus Sicht der Gutachtergruppe sehr gut gelungen.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	5
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO)	5
2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO).....	5
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO)	5
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO).....	6
5 Modularisierung (§ 7 StudakkVO)	6
6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO).....	7
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakkVO).....	7
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakkVO)	7
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
1 Schwerpunkte der Bewertung.....	8
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO)	8
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)	12
2.2.1 Curriculum	12
2.2.2 Mobilität	21
2.2.3 Personelle Ausstattung	22
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	23
2.2.5 Prüfungssystem	24
2.2.6 Studierbarkeit.....	26
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	28
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO)	29
2.4 Studienerfolg (§ 14 StudakkVO)	30
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO)	32
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakkVO)	33
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakkVO).....	33
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakkVO).....	33
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakkVO).....	33
III Begutachtungsverfahren.....	34
1 Allgemeine Hinweise	34
2 Rechtliche Grundlagen.....	34
3 Gutachtergruppe	34
IV Datenblatt.....	35
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	35
2 Daten zur Akkreditierung.....	35
Glossar.....	36
Anhang.....	37

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakkVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 StudakkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang RÖV ist ein Vollzeitstudiengang von 186 bzw. 187 ECTS-Punkten und wird in neun Trimestern studiert, welche sich über drei Jahre erstrecken. Der Studiengang ist ein Intensivstudiengang von bis zu 75 ECTS-Punkten pro Jahr, bzw. umfasst ca. 25 ECTS-Punkte pro Trimester, was für diese Studienform angemessen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt, obwohl der Studiengang nicht exakt 180 ECTS-Punkte umfasst. Durch das Intensivstudium können aber in drei Studienjahren bis zu 225 ECTS-Punkte erworben werden. Diesen Rahmen schöpft die HSU im letzten Studienjahr nicht voll aus.

2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 StudakkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von zehn Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 14 Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung (FSPO)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 StudakkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In den Bachelorstudiengang RÖV „kann zugelassen werden, wer die in § 37 oder § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) für ein Bachelor-Studium geforderten Bildungsvoraussetzungen

nachweist.“ (§ 5 Abs. 1 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge (APO)) Dies sind die Allgemeine Hochschulreife oder ein inländischer Hochschulabschluss oder vergleichbare Voraussetzungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 StudakkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs RÖV wird der Bachelor-/Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet LL.B. Dies ist in § 2 Abs. 2 FSPO hinterlegt. Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Rechtswissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Laws (LL.B.) zutreffend. Das Diploma Supplement gibt im Einzelnen Auskunft über den Studiengang RÖV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 StudakkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 StudakkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelor-/Masterstudiengang umfasst 35 Module, wobei die Studierenden zusätzlich Wahlpflichtmodule belegen können. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 12 ECTS-Punkte umfasst, liegt die Größe der Module zwischen drei und zehn ECTS-Punkten. Drei ECTS-Punkte groß sind die Wahlpflichtmodule und drei der vier Praktika. Die beiden Fremdsprachenmodule umfassen jeweils vier ECTS-Punkte. Drei Module mit Spezialgebieten des Rechts sind ebenfalls drei ECTS-Punkte groß.

Die Ausnahmen sind durch den Charakter der Lehrveranstaltungen (Fremdsprachen, Praktikum, Wahlpflichtmodule/Spezialgebiete) begründet, zumal aufgrund der Trimesterstruktur Module im Durchschnitt auch vier ECTS-Punkte umfassen können, um dem Ziel von nicht mehr als sechs Modulprüfungen zu entsprechen. Die meisten Module sind zwischen fünf und sechs ECTS-Punkte groß. Alle dauern ein Trimester. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 StudakkVO aufgeführten Punkte. Die relative Abschlussnote ist in § 23 Abs. 5 FSPO festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 StudakkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Module des Studiengangs RÖV sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 6 Abs. 2 APO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von ca. 25 ECTS-Punkte vorgesehen, wobei durch die flexible Verteilung von Wahlpflichtmodulen die ECTS-Punkte-Zahl erheblich nach oben/unten abweichen kann. Dies ist aber kein strukturelles Defizit, sondern ein Instrument individueller Entscheidung. Bspw. können Studentinnen und Studenten viele Wahlpflichtmodule aus dem neuen Trimester in das dritte und vierte Trimester vorziehen, so dass das Studium praktisch ein Trimester früher beendet wird. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte und damit entspricht den Vorgaben. Aufgrund der besonderen studienorganisatorische Maßnahmen (Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts) kann der Studiengang als Intensivstudiengang durchgeführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakkVO)

Nicht einschlägig

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakkVO)

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung

Ein Schwerpunkt in der Bewertung des Studiengangs RÖV lag in der Abgrenzung zu Studiengängen der öffentlichen Verwaltung für den gehobenen Dienst wie bspw. der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl, aber auch zu universitären Staatsexamensstudiengängen wie bspw. der Universität Hamburg. Ein weiterer Diskussionspunkt war der Umfang von Praxisanteil gegenüber dem theoretischen Methodenteil.

Diskutiert wurde vor dem Hintergrund der Studierbarkeit des Intensivstudiums die Stellung der Studierenden einerseits als Studierende der Universität und andererseits als Beschäftigte des Bundes, die arbeitszeitrechtlichen Regelungen sein können. Dieser Punkt konnte im Nachgang zur Zufriedenstellung des Gutachtergremiums geklärt werden. Neben der Diskussion um die Arbeitszeit wurde auch der kurze Prüfungszeitraum am Trimesterende und der Umfang interdisziplinärer Inhalte thematisiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakkVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StudakkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung“ (RÖV) richtet sich an Kandidatinnen und Kandidaten, die das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) im gehobenen nichttechnischen Dienst der Bundeswehrverwaltung einsetzen möchte. Er ist damit grundsätzlich für die gleiche Klientel bestimmt wie der Studiengang Public Administration (LL.B.) der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (<https://www.hsbund.de>), bietet aber ein Aliud auf Universitätsniveau, wobei die Rahmenbedingungen der Laufbahnverordnung des Bundes berücksichtigt werden.

Die Studiengangsziele des Studiengangs RÖV „sind – auf der Basis wissenschaftlicher Durchdringung juristischer Fachgebiete – der Erwerb von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die auch für die berufliche Praxis des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes befähigen. Im Rahmen eines Grundstudiums der Rechtswissenschaft, ergänzt durch Anteile der Verwaltungswissenschaften, der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre

und der Psychologie, wird die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbständig wissenschaftlich zu erschließen. Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium die Vermittlung allgemeiner berufsqualifizierender und Schlüsselkompetenzen sowie die Persönlichkeitsentwicklung.“ (§ 2 FSPO)

Der Studiengang RÖV vermittelt den Studierenden breit gefächerte fachliche Fähigkeiten und Kenntnisse der Rechtswissenschaft mit einem erkennbaren Akzent auf dem Öffentlichen Recht sowie der verwaltungswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und psychologischen Grundlagen des (Verwaltungs-)Handelns. Die Studierenden entwickeln alle Fertigkeiten, die zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln in der Berufspraxis des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes erforderlich sind. Sie werden in die Lage versetzt, die juristischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge ihres Tuns zu erfassen und die für sie einschlägigen Rechtsvorschriften mit Verständnis anzuwenden.

Im Zentrum des Studiengangs steht eine fundierte Basisausbildung in allen Kerngebieten des Zivilrechts, Öffentlichen Rechts und Strafrechts, die durch die Vermittlung nützlicher wirtschaftsprivatrecht- und öffentlich-rechtlicher (vor allem verwaltungsrechtlicher) Spezialkenntnisse ergänzt wird. Hierdurch werden die Studierenden befähigt, auch unbekannte Rechtsgebiete eigenständig zu durchdringen und auf diese Weise ihre Kompetenzen stetig und eigenverantwortlich zu erweitern.

Hinzu kommen starke transdisziplinäre Pflicht- und Wahlpflichtanteile in Gestalt verwaltungswissenschaftlicher, betriebswirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher und psychologischer Inhalte, welche zugleich die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und ihr Verständnis des Rechts fördern.

Das Gewicht der juristischen Studienanteile im Verhältnis zur Gesamtzahl der ECTS-Punkte beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit knapp zwei Drittel. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs befähigt zum gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HSU verfolgt eine Strategie der schrittweisen Öffnung, verbunden mit der Möglichkeit, auch für die zivile Verwendung Studiengänge anzubieten. Der Studiengang RÖV mit dem Abschluss als LL.B. dient der Ausbildung von Beschäftigten für den gehobenen Dienst in der Bundeswehrverwaltung und auch in Verwaltungen anderer Ressorts. Angesichts des zunehmenden Bedarfs an Nachwuchsbeschäftigten auf dieser Ebene ist diese strategische Ausrichtung auf diese Zielgruppe nachvollziehbar und in hohem Maße sinnvoll. Das Curriculum des Studiengangs, sowie auch die verfügbaren Ressourcen und das Betreuungsverhältnis belegen diese Orientierung in einer sehr überzeugenden Weise. Das Konzept des Studiengangs orientiert sich an den Qualifikationszielen, die von der Hochschule definiert sind. Die Ziele sind in der Studiengangbeschreibung transparent dargestellt und sind nachvollziehbar.

Das Profil des Studiengangs orientiert sich damit an den Erfordernissen der Bedarfsträger für berufliche Aufgaben im gehobenen Dienst. Das Angebot eines Intensivstudiengangs soll sicherstellen, dass die

potenziellen Verwaltungsbeschäftigten rasch an ihren Arbeitsplätzen eingesetzt werden können. Die Zielsetzung des Studiengangs sowie die zielgerichtete Schließung von Beschäftigungslücken ist damit gegeben.

Die Vermittlung von Methodenkompetenz steht im Mittelpunkt der rechtswissenschaftlichen Ausbildung. Elemente wie Moot Court oder rechtstheoretische Kenntnisse unterstützen diesen Ansatz. Es ist zu erwarten, dass die Schulung vertiefter Analysefähigkeiten im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums sowie die Vermittlung breiterer Kompetenzen aus dem Bereich der Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften zu einer gegenseitigen Durchdringung der beiden in der Praxis eng miteinander verbundenen Bereiche führen kann. Angesichts der berufspraktischen Anforderungen und gewachsener Komplexität von Verwaltungshandeln ist die Ausrichtung der Studieninhalte auf die Vermittlung von Methoden- und Lösungskompetenz als sehr angemessen zu erachten. Die Stärkung dieser Kompetenzen sollte auch durch die Verschränkung von themenübergreifenden Fallgestaltungen didaktisch umgesetzt werden.

Die rechtswissenschaftlichen Module werden ergänzt durch Module aus dem Bereich der Verwaltungswissenschaften und der Wirtschaftswissenschaften. Wahlpflichtangebote z.B. aus dem Bereich der Psychologie ergänzen das Curriculum. Die interdisziplinäre Zusammenstellung des Curriculums und die breit angelegte Vermittlung von wissenschaftlichen Inhalten ist gegeben und stimmig aufeinander bezogen. Ggf. könnte das Curriculum mit ISA-Angeboten ergänzt werden.

Eine Besonderheit dieses Studiengangs RÖV ist die Integration von vier Praxisphasen, in denen die Studierenden nach Möglichkeit in ihren künftigen Arbeitsbereichen erste praktische Erfahrungen sammeln. Dieses Konzept bietet die Vorteile vergleichbar einem dualen Studium, welches frühzeitige praktische Arbeitserfahrung ermöglicht. Dieses Konzept ist aus berufspraktischer Sicht unbedingt zu unterstützen.

Die Integration der Fremdsprachenausbildung ist angesichts zunehmender Internationalität von Verwaltungszusammenarbeit positiv hervorzuheben.

Nur zwei kleinere Schwächen weisen die zu vermittelnden Kompetenzen auf: Einzelaspekte einer modernen Verwaltung wie z. B. System- und Prozessverständnis, wie es im Bereich Digitalität oder Verwaltungsorganisation erforderlich ist, sind im Curriculum nicht erkennbar – ggf. könnten diese Elemente in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen abgebildet werden. Hingegen nimmt der Bereich Strafrecht einen größeren Anteil im rechtswissenschaftlichen Studienteil ein, der angesichts der definierten Tätigkeitsfelder nur bedingt benötigt wird.

Hinsichtlich des Berufsbefähigung ist anzumerken, dass die Arbeitsmarktorientierung und die Aktualität der Studieninhalte durch die interdisziplinäre Zusammensetzung der engagierten Professorenschaft, das gute Betreuungsverhältnis und die Einbeziehung der Bedarfsträger aus dem Ministerium gewährleistet ist. Das interdisziplinäre Konzept, die Wahlpflichtmodule und die im Studiengang integrierten Praxisphasen leisten zudem einen sinnvollen Beitrag, angemessen zur Persönlichkeitsentwicklung beizutragen.

Kreativität, Eigenverantwortung, Selbstmanagement und Problemlösungskompetenz dürften die zentralen Anforderungen moderner Berufstätigkeit sein, wozu gehört, situationsangemessen zu kommunizieren, den eigenen Standpunkt adäquat zu vertreten und im Team zu interagieren. Der Lernkontext des Studiengangs RÖV nimmt diese Anforderung angemessen in Lehr- und Lernformaten auf.

Der Studiengang RÖV ermöglicht Wissensverbreiterung, -vertiefung und -verständnis und leitet zu situationsbezogener Reflexion an. Es werden die Fähigkeiten vermittelt, fachliche und sachbezogene Problemlösungen zu entwickeln und mit theoretisch und methodisch fundierter Argumentation zu begründen. Es ist davon auszugehen, dass die Absolventinnen und Absolventen Wissen und Verstehen auf Tätigkeit oder Beruf anwenden und Problemlösungen in ihrem Fachgebiet erarbeiten oder weiterentwickeln können. Einzig die angegebene Einsatzmöglichkeit bei privatwirtschaftlichen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften dürften ohne weitere Personalentwicklungsmaßnahmen nicht umsetzbar sein.

Insgesamt bilden die Inhalte des Curriculums RÖV sowohl der Breite als auch der Tiefe nach eine gründliche, einem Bachelorabschluss entsprechende Ausbildung an. Die vermittelten Kompetenzen entsprechen dem angestrebten Abschlussniveau. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten eine an den Zielen des Studiengangs orientierte wissenschaftliche Qualifikation. Der Studiengang RÖV erfüllt im Hinblick auf die fachlich-inhaltliche Ausrichtung die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Bachelorniveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Zulassungsvoraussetzungen

Studienvoraussetzung ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife oder ein bereits abgeschlossenes Hochschulstudium. Auch vergleichbare Bildungsvoraussetzungen berechtigen zum Studium. Maßgeblich sind die §§ 37, 38 HambHG.

Alle Studierenden haben ein Einstellungsverfahren beim BAPersBw zu durchlaufen. Die vertragliche Beziehung der Studierenden zum BAPersBw schließt ein weiterführendes Studium im unmittelbaren Anschluss an den Studiengang aus. Grundsätzlich möglich ist aber insbesondere ein Master-Studiengang der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „LL.M.“ im Umfang von mindestens 80 ECTS-Punkte an einer anderen Hochschule nach den dortigen Voraussetzungen. Üblicherweise setzen solche Studiengänge zwar Bachelor-Abschlüsse mit 210 ECTS-Punkte voraus; einige Programme eröffnen aber die Möglichkeit, die fehlenden LP zu Beginn des Master-Studiums nachzuholen (z. B. der LL.M.-Studiengang der Fernuniversität Hagen). Denkbar sind zudem interdisziplinäre Anschlussqualifizierungen wie etwa der Master-Studiengang „Verwaltungswissenschaft“ der Universität Potsdam oder der Master-Studiengang „Öffentliches Management/ Public Administration“ der Universität Kassel. Zugang zum ebenfalls neu eingerichteten rechtswissenschaftlichen Master-Studiengang „Vergabe- und Vertragsrecht“ der HSU im Umfang von 60 ECTS-Punkte besteht nicht.

Studiengebühren fallen nicht an, da die Studierenden im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr studieren. Zudem erhalten sie auf Basis ihres Studienvertrags ein Studienentgelt von 1.250,00 Euro im Monat.

Studienstruktur und -inhalte

Der Studiengang RÖV ist als Präsenzstudium über neun Trimester angelegt. Das Studium beginnt im Herbsttrimester (Ende September/Anfang Oktober). Vorgesehen sind zweieinviertel Präsenzjahre an der HSU (1.-7. Trimester). Die Praxisphase, während der auch die Bachelor-Arbeit zu erstellen ist, ist der Präsenzphase zeitlich nachgelagert.

In den ersten sieben Trimestern befinden sich die Studierenden – mit Ausnahme der beiden vierwöchigen Praktika (I und II) in den Sommerpausen des 3. und 6. Trimesters – physisch auf dem Campus der Universität. Im 8. Trimester begeben sich die Studierenden in eine Behörde der Bundeswehrverwaltung ihrer Wahl, die durchaus bereits diejenige der späteren Verwendung der Studierenden sein kann. Dort

leisten sie ein dreimonatiges Praktikum ab, das ihnen die Zeit lässt, gleichzeitig eine Bachelor-Arbeit zu verfassen. Der Aufgabenbereich dieses Praktikums soll dabei zur Thematik der Bachelor-Arbeit der Studierenden passen; in der Praktikumseinrichtung muss die Betreuung durch eine Volljuristin bzw. einen Volljuristen, mindestens jedoch durch eine Angehörig bzw. einen Angehörigen des höheren nichttechnischen Dienstes sichergestellt sein. Abgerundet wird die akademisch angeleitete praktische Ausbildung durch ein vierwöchiges Vertiefungspraktikum (Praktikum IV) im 9. Trimester. Dieses Trimester steht den Studierenden ferner zur Verfügung, um ggf. noch Kurse im Wahlpflichtbereich des öffentlichen Rechts nachzuholen.

Der Studiengang ist modularisiert. Neben Modulen aus dem Kernfach Rechtswissenschaft gehören dazu Module aus den Fächern Verwaltungswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Psychologie sowie Module zum Erwerb allgemeiner berufsqualifizierender Kompetenzen (vgl. § 4 Abs. 1 FSPO i. V. m. Modulhandbuch).

Das Curriculum umfasst die folgenden Module (Anhang zur FSPO):

Modulnummer	Modultitel/Prüfungsfach	Modulart	ECTS-Punkte	Prüfungsart & -dauer	Trim.	Zulassungsvoraussetz.
1. (Pflicht-)Module Privatrecht						
WS-11-J-02	Grundkurs BGB	P	8	K (120) o. HA	1.	keine
WS-11-J-03	Vertragsrecht I	P	5	K (120) o. HA	2.	keine
WS-11-J-04	Vertragsrecht II	P	5	K (120) o. HA	3.	keine
WS-11-J-05	Sachenrecht, insb. Kreditsicherungsrecht	P	3	K (120)	3.	keine
WS-11-J-06	Außervertragliches Schuldrecht	P	5	K (120) o. K(60)	4.	keine
WS-11-J-07	Handelsrecht	P	3	K (80-120)	5.	keine
WS-15-J-04	Arbeitsrecht & Gesellschaftsrecht	P	6	K (120)	6.	keine
2. Module Öffentliches Recht						
Pflicht						
WS-12-J-01	Staatsrecht I: Staatsorganisationrecht	P	5	K (120) o. HA	1.	keine
WS-12-J-02	Staatsrecht II: Grundrechte	P	5	K (120) o. HA	2.	keine
WS-12-J-03	Europarecht*	P	5	K (90-120)	3.	keine
WS-12-J-04	Verwaltungsrecht Allg. Teil	P	10	K (180) o. HA	4./5.	keine
WS-12-J-05	Vergaberecht, Beihilfenrecht, Recht der öffentlichen Unternehmen*	P	3	K (120) o. HA	3.	keine
WS-12-J-06	Beamtenrecht	P	3	K (120) o. HA	5.	keine
Wahlpflicht ÖR (mindestens 9 ECTS-Punkte aus dem folgenden Katalog)						

WS-12-J-07	Vergaberecht (Vertiefung)	WP	3	K (90-120) o. RmA	6.	keine
WS-12-J-08	Staatshaftungsrecht	WP	3	K (120) o. HA	6.	keine
WS-12-J-11	Baurecht	WP	3	K (120) o. HA	6.	keine
WS-22-J-32	Umweltrecht	WP	3	K (90) o. HA	6.	keine
WS-12-J-09	Europäisches Wirtschaftsrecht I (Grundlagen)*	WP	3	K (90-120)	6.	keine
WS-12-J-10	Völkerrecht I*	WP	3	K (90-120)	6.	keine
3. Pflichtmodule Strafrecht						
WS-13-J-03	Strafrecht I: Allgemeiner Teil 1	P	5	K (120) o. HA	1.	keine
WS-13-J-04	Strafrecht II: Allgemeiner Teil 2	P	5	K (120) o. HA	2.	keine
WS-13-J-05	Strafrecht III: Straftaten gegen Persönlichkeitswerte	P	5	K (120)	3.	keine
WS-13-J-06	Strafrecht IV: Straftaten gegen Gemeinschaftswerte	P	5	K (120)	4.	keine
4. Methodenorientierter Grundlagenbereich (PrivR/ÖR/StrafR)						
WS-15-J-01	Projektmodul/Moot Court*	P	5	[PL u. R]	5.	keine
WS-16-J-01	Rechtstheorie/Methodenlehre*	P	3	K (120) o. HA	5.	keine
WS-14-J-01	Juristisches Seminar*	P	7	[HA+R]	7.	Regel. Teiln.
5. Module Verwaltungswissenschaft						
Pflicht						
WS-14-Ö-02	Grundlagen des Public Management	P	6	K (80)	2	keine
Wahlpflicht VerwL (mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem folgenden Katalog)						
WS-16-Ö-01	Vertiefungsfach* Publ. Manage.	WP	6	[PA+R]	6.	keine
WS-13-P-17	Einführung in die Verwaltungswissenschaft	WP	5	K (120)	4. o. 7.	Regel. Teiln.
6. Module Betriebswirtschaftslehre (Pflicht)						
WS-11-B-03	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	P	6	K (80)	4.	keine
7. Module Volkswirtschaftslehre (Pflicht)						
Pflicht						
WS-51-V-01	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	P	6	K (80)	1.	keine
Wahlpflicht BWL/VWL (mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem folgenden Katalog)						
WS-12-B-03	Personalwesen und Organisation	WP	6	K (80)	5.	keine
WS-12-B-01	Rechnungswesen	WP	6	K (80)	5.	keine

WS-13-B-02	Rechnungslegung und Steuern	WP	6	K (80)	6.	keine
WS-15-B-02	Führung und Steuerung	WP	6	K (80)	5.	keine
WS-55-V-07	Ordnungsökonomik	WP	6	K (80)	2., 4., 5. o. 7.	keine
WS-55-V-03	Ökonomik des Öffentlichen Sektors	WP	6	K (80)	2., 3., 5. o. 6.	keine
WS-55-V-02	Politische Ökonomik	WP	6	K (80)	3. o. 6.	keine
WS-55-V-04	Wettbewerbsökonomik	WP	6	K (80)	2., 3., 5. o. 6.	keine
WS-55-V-09	Verhaltensökonomik	WP	6	K (80)	2., 3., 5. o. 6.	keine
8. Module Psychologie (mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem folgenden Katalog)						
WS-14-PSY-01	Psychologie für Studierende der Rechtswissenschaft	WP	5	K (60) + K (60)	4./5. o. 5.	Regel. Teiln.
9. Praktika						
WS-13-J-01	Praktikum I	P	3	PraB	3.	
WS-16-J-02	Praktikum II	P	3	PraB	6.	
WS-18-J-03	Praktikum III	P	10	PraB	8.	
WS-19-J-04	Praktikum IV	P	3	PraB	9.	
10. Fremdsprachenausbildung gemäß Satz 3 der ErgBest zu § 4 Abs. 4						
SZ00RW/II	English for Law Students I bzw. II	P	4	§ 13 Abs. 7 APO	1. – 3.	Regel. Teiln.
SZ00RWII o.a.	English for Law Students II bzw. beliebiger anderer Kurs des Sprachenzentrums	P	4	§ 13 Abs. 7 APO	4. – 6.	Regel. Teiln.
11. Abschlussarbeit						
WS-17-J-02	Abschlussarbeit + Kolloquium	P	15	HA + Kolloquium	8.	Erfolg. Sem.-Abschluss

Verzeichnis der Abkürzungen:

K	Klausur
Ko.	Kolloquium
HA	Hausarbeit
R.	Referat
R. m. A	Referat mit Ausarbeitung
Regl. Teil.	regelmäßige Teilnahme, § 10 Abs. 3 APO
PL	Projektleistung
PA	Projektabschlussbericht
PraB	Praktikumsbericht
mP	mündliche Prüfung
WP	Wahlpflicht
P	Pflicht

Die zivilrechtlichen Studienanteile umfassen demnach 35 ECTS-Punkte, die öffentlich-rechtlichen 40 ECTS-Punkte und die strafrechtlichen 20 ECTS-Punkte. Die maßvolle öffentlich-rechtliche Schwerpunktsetzung des Studiengangs, die von der Schwerpunktsetzung in der klassischen Juristenausbildung abweicht, trägt dem Umstand Rechnung, dass die Studierenden in ihren späteren beruflichen Einsatzgebieten im nicht-technischen gehobenen Verwaltungsdienst in gesteigertem Umfang, keineswegs aber ausschließlich, mit Regelungen des öffentlichen Rechts zu tun haben werden.

Das juristische Curriculum ist international, insbesondere europarechtlich ausgerichtet, um die nötigen Kompetenzen für die zunehmend international ausgerichteten Tätigkeitsfelder zu vermitteln. Die betreffenden Kurse mit internationalem Bezug und zudem die methodenorientierten Grundlagenmodule dürfen auch in englischer Sprache abgehalten und geprüft werden, was nicht zuletzt die Möglichkeit eröffnet, von Fall zu Fall ausländische Gastdozentinnen bzw. -dozenten in die Veranstaltungen einzubinden.

Lernkontext

Der Lernkontext umfasst neben Vorlesungen Kleingruppenarbeit in Seminaren und Übungen. In den insgesamt acht vorlesungsbegleitenden Übungen zu den juristischen Basisveranstaltungen, die durch die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fächergruppe Rechtswissenschaft angeboten werden, steht die praktische Fallbearbeitung im Vordergrund, damit alle Studentinnen und Studenten die Fähigkeit selbst erproben und verinnerlichen, rechtliches Strukturwissen mit konkreten Sachverhalten zu assoziieren. Damit verbunden ist ein intensives Klausurentraining, was die Studierenden durch alle Schritte des Klausurenschreibens führt und dabei ihr Problembewusstsein fördert.

Stärker als in der klassischen Juristenausbildung üblich sollen die Studentinnen und Studenten den Umgang mit dem Recht als Prozess der Informationsverarbeitung erfahren und Informationskompetenz erwerben. Der zielorientierte Umgang mit Rechtserkenntnisquellen, insbesondere Datenbanken, die Kunst der juristischen (Datenbank-)Recherche soll nicht mehr nur en passant erworbene handwerkliche Fähigkeit, sondern Teil des juristischen Denkens selbst sein. Das Print- und insbesondere Online-Angebot der HSU-Bibliothek an (erworbenem und lizenziertem) rechtswissenschaftlichem Schrifttum wird mit dem Start des Studiengangs RÖV insbesondere im Bereich der Studienliteratur noch erheblich ausgebaut.

Im Sinne eines blended learning wird die Präsenzlehre flankiert von einem E-Learning-Angebot auf der Lernplattform ILIAS. Dort werden neben den vorlesungsbegleitenden (Skripten, Folien, moderierte Diskussionsforen etc.) noch weitere, teils auch interaktive, Angebote zum Selbststudium einschließlich von Videoaufzeichnungen ausgewählter Vorlesungen und Podcasts bereitgestellt.

Es ist geplant, für den Folgejahrgang ein Mentoring-Programm auf die Beine zu stellen, bei dem den Studienanfängerinnen und -anfängern qualifizierte Studentinnen und Studenten des vorausgehenden Jahrgangs an die Seite gestellt sowie private Lerngruppen initiiert und angeleitet werden. Im Zeichen des problem based learning mittelfristig geplant ist zudem die Einrichtung einer von erfahrenen Experten aus der Praxis betreuten und beaufsichtigten studentischen Rechtsberatung (law clinic).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zulassungsvoraussetzungen

Der Bachelorstudiengang RÖV richtet sich an Kandidatinnen und Kandidaten, die das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) im gehobenen nichttechnischen Dienst der Bundeswehrverwaltung einsetzen möchte.

Studienvoraussetzung ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife oder ein bereits abgeschlossenes Hochschulstudium. Auch vergleichbare Bildungsvoraussetzungen berechtigen zum Studium. Maßgeblich sind die §§ 37, 38 HambHG. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt bei dem Verwaltungsdienstleister. Im ersten Jahrgang gab es laut Aussagen der Programmverantwortlichen 250 Bewerbungen auf die 25 Plätze. Die Nachfrage ist somit als gesichert und auch bei einem anspruchsvollen Auswahlverfahren können die 25 Studienplätze besetzt werden.

Studiengebühren fallen nicht an, da die Studierenden im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr studieren. Zudem erhalten sie auf Basis ihres Studienvertrags ein Studienentgelt von 1.250 Euro im Monat.

Eine Besonderheit liegt in der besonderen Auswahl der Studierenden, um die Eingangsqualifikationen nachzuweisen. Alle Studierenden haben ein Einstellungsverfahren beim BAPersBw zu durchlaufen. Hinsichtlich der angestrebten fachlichen Eignung unterliegt das Auswahlverfahren für die Bewerberinnen und Bewerber keiner Kritik, wobei genaue Details des Auswahlverfahrens dem Gutachtergremium nicht mitgeteilt worden sind; sie liegen aber auch im Ermessen des BAPersBw als einstellende Behörde. Nichtsdestotrotz sollten die Auswahlkriterien mit der HSU abgestimmt werden, damit die Eingangsqualifikationen der Studierenden optimal zum Studiengang RÖV passen.

Die vertragliche Beziehung der Studierenden zum BAPersBw schließt ein weiterführendes Studium im unmittelbaren Anschluss an den Studiengang aus. Grundsätzlich möglich ist aber insbesondere ein Master-Studiengang der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „LL.M.“ im Umfang von mindestens 80 ECTS-Punkte an einer anderen Hochschule nach den dortigen Voraussetzungen. Üblicherweise setzen solche Studiengänge zwar Bachelor-Abschlüsse mit 210 ECTS-Punkte voraus; einige Programme eröffnen aber die Möglichkeit, die fehlenden ECTS-Punkte zu Beginn des Master-Studiums nachzuholen (z. B. der LL.M.-Studiengang der Fernuniversität Hagen oder der LL.M.-Studiengang Wirtschaftsrecht der Hamburger Fern-Hochschule). Denkbar sind zudem interdisziplinäre Anschlussqualifizierungen wie etwa der Master-Studiengang „Verwaltungswissenschaft“ der Universität Potsdam oder der Master-Studiengang „Öffentliches Management/ Public Administration“ der Universität Kassel. Zugang zum ebenfalls neu eingerichteten rechtswissenschaftlichen Master-Studiengang „Vergabe- und Vertragsrecht“ der HSU im Umfang von 60 ECTS-Punkte besteht nicht.

Schwierigkeiten bestehen dann, wenn das notwendige Angestelltenverhältnis der Studierenden dazu führt, Arbeitszeitregelungen des Arbeitsschutzgesetzes unterworfen zu sein, deren zeitliche Beschränkungen ein ordnungsgemäßes Studium mit einer wöchentlichen zeitlichen Belastung von mehr als 40 Stunden pro Woche nicht zulassen würden. In dieser Frage hat sich die HSU dezidiert geäußert und überzeugend dargelegt, dass die Studierenden zwar in einem Angestelltenverhältnis stehen, als Studierende aber insoweit von einer weisungsgebundenen Tätigkeit freigestellt sind, um sich eigenverantwortlich und ohne zeitliche Einschränkung dem Erfolg im Studium zu widmen. Damit sind die zeitlichen Rahmenbedingungen für das Studium für die Bewerber auch im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzung erfüllbar, in ein Angestelltenverhältnis zu treten.

Studienstruktur und -inhalte

Der Studiengang RÖV weist ein Curriculum aus, welches ein stark der universitären Rechtswissenschaften angenäherte Basisausbildung in allen Kerngebieten des Zivilrechts, öffentlichen Rechts und Strafrechts (vor allem in den ersten drei Trimestern) umfasst und durch die Vermittlung weitergehender verwaltungsrechtlicher und wirtschaftsprivatrechtlicher sowie transdisziplinärer Pflicht- und Wahlpflichtanteile sowie einem Praktikum in der Bundeswehrverwaltung ergänzt wird. Auf dem Fundament juristischen Grundlagenwissens und Methodenkompetenz mit Schwerpunkt auf dem öffentlichen Recht sollen die für die künftige Tätigkeit in der Bundeswehrverwaltung notwendigen Qualifikationen aufgebaut werden. Wirtschaftswissenschaftliche und psychologische Inhalte sowie Fremdsprachenmodule und das Praktikum ergänzen tätigkeitsbezogen die rechtswissenschaftlichen Inhalte.

Bewusst nicht vorgesehen sind verwaltungstechnische Studieninhalte (wie z.B. die Formulierung von Bescheiden etc.). Eine solche Schwerpunktsetzung würde dem wissenschaftlichen Anspruch des Studiums nicht entsprechen. Soweit diese Inhalte für die spätere Tätigkeit sinnvoll sind, sollen die entsprechenden Fähigkeiten im Rahmen der vorgesehenen Praktika erworben werden. Organisatorisch wird dies durch ein spezifisches Praktikumsmanagement erfolgen. Die Gutachtergruppe ist der Ansicht, dass die Studienstruktur und die Studieninhalte die Qualifikationsziele angemessen umsetzen.

Auf Grund des gesicherten Lebensunterhalts und der hohen zeitlichen Intensität des Studiengangs besteht nicht das Erfordernis oder auch die Möglichkeit, Erfahrungen außerhalb der Bundeswehr bzw. Lebens- und Berufserfahrung in anderen Bereichen zu sammeln. Freiräume für selbstgestaltete Studienanteile dürften angesichts der Ausrichtung als Intensivstudiengang weniger gegeben sein. Insofern ist die Ausrichtung und geplante Qualitätssicherung der berufspraktischen Module durch die HSU von großer Bedeutung. Die Erfahrungen mit diesem neuen Studiengang dürften zu einem späteren Zeitpunkt Anhaltspunkte liefern, ob die Erwartungen an überfachliche Kompetenzen hinreichend erfüllt werden. Ein Augenmerk wäre daher auf eine enge Abstimmung zwischen den Studieninhalten und den praktischen Studienanteilen zu legen. Gerade die Themenvergabe der im BAPersBw erstellten Bachelorarbeiten kann hier aufschlussreich sein.

Lernkontext

Im Gegensatz zu den Lernmöglichkeiten an anderen Universitäten im Fach Rechtswissenschaften insbesondere in den Grundlagenfächern können die Studierenden an der HSU den Studiengang RÖV in Kleingruppen von bis zu 25 Personen studieren, was ein breiteres Spektrum als nur Vorlesung und Übung beinhaltet. Als Lernform ist aktuell die tradierte Präsenzlehre sichtbar. Dabei ist die derzeit äußerst geringe Lerngruppengröße vorteilhaft, um von der Frontallehre situativ auch in eine interaktive Lernform überzugehen. Dieses Lernkonzept unterliegt keiner Kritik und kann insbesondere durch die kleinen Gruppengrößen den Erfolg der Lehre unterstützen. Im Zeichen des problem-based-learning wird mittelfristig zudem die Einrichtung einer von erfahrenen Experten aus der Praxis betreuten und beaufsichtigten studentischen Rechtsberatung (law clinic) geplant. Diese Planung kann noch nicht evaluiert werden, wäre aber ein wertvoller Gewinn als Ergänzung für die Lehrqualität.

Die Gutachtergruppe wertet die o. g. Lehr- und Lernmöglichkeiten als sehr gut, insbesondere vor dem Hintergrund des Personalbestandes (vgl. II.2.2.4).

Eingeschränkt gilt dies für den Umgang mit der Lernplattform ILIAS. Diese stellt in der jetzigen Benutzung vor allem Unterlagen zur Verfügung. Eine Lernplattform mit dem Verständnis, den Lernprozess direkt zu unterstützen, steht dem Studiengang mit ILIAS nicht zur Verfügung. Inwieweit das Rechtsstudium an der HSU über das Maß traditioneller juristischer Lehre hinaus als Informationsverarbeitungsprozess aufgefasst werden kann, bleibt aber offen. Es handelt sich zum Zeitpunkt der Begutachtung eher um eine etwas unklare Zielstellung, denn um eine erkennbare didaktische Umsetzung. Die Recherche in Fachbibliotheken und auch in Datenbanken ist eine an mittlerweile allen Hochschulen geübte Praxis wissenschaftlichen Arbeitens. Insoweit bietet die HSU keine erkennbaren Lehrangebote, die in einer besonderen Art und Weise eine online-Unterstützung des Lernvorganges integrieren. Es sind vielmehr die derzeitigen üblichen Instrumente in der Lehre geplant, die selbstverständlich auch Berührungen mit elektronischen Elementen der Übermittlung von Dokumenten oder die Einbeziehung von Rechtsdatenbanken vorsehen, die inzwischen naturgemäß per Internet-Verbindung und damit online angesprochen werden. Eine Einbeziehung von Online-Lehre oder E-Learning im eigentlichen Sinne ist jedoch nach dem Konzept der Hochschule derzeit nicht erkennbar, wäre aber im Sinne einer individualisierten Lehre wünschenswert. Dann könnte die Perspektive, das umfangreiche Curriculum in der kurzen Zeit von zweieinhalb Jahren zu bewältigen, noch nachvollziehbarer entwickelt werden. Die Verwendung von ILIAS entspricht jedoch dem üblichen niedrigen Standard der Hochschulen im Bereich der Rechtswissenschaften, soweit e-learning Komponenten in die Lehre einbezogen werden sollen. Die Planung der HSU entspricht insoweit den Üblichkeiten mit der Folge, dass die Studierenden nicht erwarten können, eine über das Präsenzstudium hinausgehende wesentliche Lernunterstützung durch E-Learning zu erfahren.

Die Perspektive, Vorlesungen aufzuzeichnen und sie auch nachträglich den Studierenden zur Verfügung zu stellen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Wie die dabei auftretenden technischen Probleme wie Nachhall in der Audioaufzeichnung aufgrund nicht speziell für die Audioaufnahme ausgestatteter Vortragsräume,

Visualisierung von Abbildungen oder rechtliche Probleme wie Datenschutzfragen, die bei spontanen Nachfragen der Studierenden auftreten, gelöst werden sollen, ist jedoch unklar. Dass diese Verfügbarkeit der Aufzeichnung mittlerweile elektronisch erfolgt und auch elektronisch übermittelt wird, erhebt die Aufzeichnung von Vorlesungen nach dem Verständnis des Gutachtergremiums aber noch nicht zu E-Learning-Vorlesungen. Dazu wäre es notwendig, das didaktische Konzept von dem der Präsenzlehre zu unterscheiden und auf die Anforderungen eines Online-Lehrkonzeptes anzupassen. Eine solche Differenzierung ist nicht erkennbar. Das ist aber auch nicht notwendig, weil das Studienangebot klar als Präsenzstudium konzipiert ist.

Es ist geplant, für den Folgejahrgang ein Mentoring-Programm auf die Beine zu stellen, bei dem den Studienanfängerinnen und -anfängern qualifizierte Studentinnen und Studenten des vorausgehenden Jahrgangs an die Seite gestellt sowie private Lerngruppen initiiert und angeleitet werden. Dieses Konzept kann naturgemäß für die ersten Jahrgänge nicht überzeugen, soweit aus fortgeschrittenen Jahrgängen noch keine qualifizierten Jahrgänge zur Verfügung stehen. Es ist zudem zweifelhaft, ob die Hilfe von Studierenden untereinander Bestandteil des Konzeptes einer qualifizierten Lehre sein kann. Die wissenschaftliche Qualifikation der Studierenden wäre auch mit dem Abschluss LL.B. nicht abgeschlossen, weil die übliche Qualifikation zur juristischen Lehre eigentlich das erste juristische Staatsexamen und Promotion, zumindest im Bachelor/Master-Verfahren aber den LL.M. und eine abgeschlossene juristische Promotion voraussetzen würde. Das geplante Mentoring Programm kann deshalb nicht in die Qualitätsbewertung des geplanten Studienganges einbezogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Kriterien des Auswahlverfahrens sollten mit der HSU abgestimmt werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Als Mobilitätsfenster steht den Studierenden insbesondere das siebte Trimester zu Verfügung. Unterstützung erhalten die Studierenden bei der Wahrnehmung durch das Akademische Auslandsamt. Da die Studierenden das Studium im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zum Arbeitgeber Bundeswehr absolvieren, ist die tatsächliche Durchführung auch davon abhängig, dass Haushaltsmittel hierfür in angemessenem Umfang bereitstehen.

Im Ausland oder an anderen Hochschulen erworbenen Kompetenzen werden gemäß der Lissabon-Konvention anerkannt, „sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den in dem betreffenden Studiengang an der Universität zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.“ (§ 9 Abs. 1 APO) „Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen, soweit sie jenen gleichwertig“ sind (§ 9 Abs. 2 APO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit zur Durchführung eines Auslandsaufenthalts. Ein Zeitfenster ist im siebten Trimester eingeplant und Unterstützung bei der Organisation wird von Hochschuleseite durch das akademische Auslandsamt gewährt.

Besondere Schwierigkeiten können sich jedoch zum einen aus dem Zeitplan des Studiengangs ergeben, da das Studienjahr in Trimester und nicht in Semester aufgeteilt ist und so Terminüberschneidungen entstehen können. Zum anderen befinden sich die Studierenden in einem Beschäftigungsverhältnis zur Bundeswehr und sind daher auch bei der Planung eines Auslandsaufenthalts von der Zustimmung ihres Dienstherrn abhängig. Trotzdem ist ein Auslandsaufenthalt möglich und wird von Seiten der HSU auch begrüßt.

Die Anerkennungsregelungen entsprechen bei hochschulischen Kompetenzen der Lissabon-Konvention und bei außerhochschulischen Kompetenzen bei Gleichwertigkeit im Umfang bis zur Hälfte des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StudakkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studiengang RÖV sind insbesondere die sieben Professuren der Fächergruppe Rechtswissenschaft innerhalb der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beteiligt. Die Forschungsschwerpunkte der Fächergruppe liegen in den Bereichen des privat- und öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsrechts, des Staats-, Völker- und Europarechts, des Steuerrechts sowie bei den Grundlagen des Rechts (vgl. II.2.3). An der HSU gibt es bislang noch keine Strafrechtsprofessur. Es gibt einen Grundsatzbeschluss, zusammen mit der Leuphana-Universität Lüneburg eine gemeinsame Strafrechtsprofessur (W2 oder W3) einzurichten. Finanzierung und Lehrdeputat sollen hälftig geteilt werden. Derzeit laufen die Detailverhandlungen. Der Vorentwurf eines Kooperationsvertrags liegt vor. Derzeit laufen Gespräche mit der Hamburger Wissenschaftsbehörde wegen der hochschulrechtlichen Ausgestaltung der Professur als Kooperationsprofessur mit Mitgliedschaft in beiden Universitäten.

Alle Lehrstühle sind mit zwei Wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen ausgestattet und haben zumeist noch eine halbe Wissenschaftliche Hilfskraftstelle zusätzlich zur Verfügung. Aufgrund der geringen Anzahl der Studentinnen und Studenten in den einzelnen Studiengängen ist ein nicht unwesentlicher Anteil der Studentenschaft als Hilfskräfte eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung des Studiengangs RÖV mit (wissenschaftlichem) Personal lässt keine Zweifel aufkommen, dass hinreichendes Potential zur Betreuung der Studierenden vorhanden ist. Die personelle Ausstattung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass hier ein Intensivstudiengang mit einem Studium in kleinen Gruppen angeboten werden soll. Eine überschlägige Ermittlung des Betreuungsverhältnisses Professor/Studierender liegt bei etwa 1:25. Dies ist eine Quote, wie sie etwa in Staatsexamensstudiengängen mit Betreuungsverhältnis von 1:80 und mehr nicht anzutreffen ist. Die personelle Ausstattung / Betreuungsrelation ermöglicht die im Selbstbericht postulierte enge Betreuung der Studierenden, sodass das Intensivstudium auch von der Seite des wissenschaftlichen Personals realistisch ist.

Die Lehrbelastung der Professoren (umgerechnet 9 SWS) entspricht derjenigen an Universitäten. Darüber hinaus verfügen die Professuren über einen hinreichenden Mitarbeiterstab zur weiteren Unterstützung. Nicht zu unterschätzen ist außerdem die vorhandene Unterstützung der Studierenden durch die Bibliotheksmitarbeiter, die neben der Einführung in typische (elektronische) Recherchewerkzeuge auch intensive Hilfeleistungen bei der Einarbeitung in Software wie citavi, latex u.ä. bieten.

Die Betreuung in Praktika erfolgt in erster Linie durch die Verwaltung. Die Potentiale von (zumindest ergänzenden) Online-Studien im Sinne einer Digitalisierung der Lehre werden bisher nicht genutzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudakkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verfügt über eine umfassende Ausstattung zur Durchführung des Studiengangs RÖV. Beispielhaft werden die lehrrelevanten Sachmittel ausgewiesen, die für das Jahr 2017 zur Verfügung standen. Aufgrund der neuen, in Planung befindlichen Studiengänge und zuwachsender Professuren, wird der Umfang der Sachmittelausstattung in den kommenden Jahren erhöht werden.

Titel	Ausgabenart	Zuweisung
Sachmittel	Wissenschaftliche Literatur	355.324 €
Sachmittel	Geschäftsbedarf (Verbrauch, Gerät, Instandsetzungen)	85.046 €
Sachmittel	Reisen	60.000 €
Sachmittel	Investitionen (Ist-Ausgaben)	142.000 €
Personalmittel	Hilfskräfte	720.390 €
Personalmittel	Gastvorträge	18.000 €
Personalmittel	Lehraufträge (Ist-Ausgaben)	6.840 €

Die HSU verfügt im Hauptgebäude über 6 Hörsäle mit bis zu 200 Plätzen und 26 Seminarräume mit ca. 30 Plätzen. 12 der Seminarräume sind so angelegt, dass sie paarweise verbunden werden können und damit Räume mit doppelter Kapazität entstehen. Auf dem Campus gibt es zahlreiche weitere Räume, die für Lehr- und Lernzwecke mit Gruppen unterschiedlicher Größe genutzt werden können.

Alle Lehr-/Lernräume verfügen über Internetzugänge (WLAN und/oder LAN), Projektoren zum Anschluss digitaler Quellen und Tafeln (Kreide oder Whiteboard). Im Zuge der baulichen Erneuerung werden beginnend in den kleineren Räumen Smartboards installiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung ist grundsätzlich an dem wissenschaftlichen Anspruch des Studiengangs zu messen. Neben der personellen Ausstattung ist für Studiengänge der Rechtswissenschaft in erster Linie die Ausstattung mit Literatur einschließlich Datenbanken von erheblicher Bedeutung. Die wichtigsten juristischen Datenbanken (Beck-Online und Juris) sind zugänglich. Auch entsprechende Arbeitsplätze

mit elektronischem Zugang zum Internet sind ausreichend vorhanden. Tatsächlich kann mit den vorhandenen und künftigen Ressourcen der Studiengang RÖV gut durchgeführt werden.

Die juristische Bibliothek ist schon in ihrer aktuellen Ausgestaltung erfreulich umfangreich. Allerdings ist insoweit zu bedenken, dass bisher kein vergleichbarer Studiengang an der HSU existiert, sodass das Literaturangebot für Studierende (Lehrbuchsammlung, aktuelle Kommentare in größerer Stückzahl) noch aufgestockt werden soll. Beispielhaft für das Fach Strafrecht wären mehrere aktuelle Lehrbücher und der (online gerade nicht verfügbare) Kommentar von Fischer unerlässlich. Für einen Studiengang RÖV ist das aber kein Manko, sondern ein quasi natürliches Petitum.

Im Übrigen ist nicht zu übersehen, dass die HSU in die Hamburger Universitätslandschaft eingebunden ist. Sofern daher im Einzelfall für Seminare und ähnliche Arbeiten Spezialliteratur erforderlich werden sollte, kann hier auch auf den Bestand der übrigen Hamburger Universitäten zurückgegriffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Prüfungsformen sind nach § 13 Abs. 1 FSPO Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen, Projektleistungen, Disputation, Praktikumsberichte, Kolloquium (zur Bachelorarbeit) und Thesenpapiere. Die Bearbeitungsdauer für rechtswissenschaftliche Klausurarbeiten beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten pro Trimesterwochenstunde (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 2 FSPO). In den transdisziplinären Modulen (VerwL, BWL, VWL, Psychologie) können Klausurarbeiten ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 1 FSPO). Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft (vgl. § 13 Abs. 4 FSPO). Ein Referat dauert nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin mindestens 20, höchstens 60 Minuten (vgl. § 13 Abs. 5 Satz 2 FSPO). Eine Seminarleistung umfasst in der Regel eine Hausarbeit und ein Referat und kann mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden (vgl. § 13 Abs. 6 FSPO). Projektleistungen werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/ oder einen Abschlussbericht für das Projekt. Ein Projekt-Abschlussbericht umfasst in der Regel die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung, die Erarbeitung der rechtswissenschaftlichen Grundlagen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und Rechtsprechung, die Anwendung der Erkenntnisse auf die konkrete Fragestellung sowie die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse (vgl. § 13 Abs. 7 FSPO). Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden

oder von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu vier Studierenden abgelegt werden. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling zwischen 15 und 45 Minuten betragen (vgl. § 13 Abs. 8 FSPO). Die Disputation ist ein wissenschaftliches Streitgespräch, das die Argumentations- und Urteilsfähigkeit des oder der Studierenden unter Beweis stellt. Sie wird durch ein kurzes Referat des Prüflings eingeleitet, in dem dieser die Thesen und Ergebnisse seiner Arbeit präsentiert. Daran schließt sich eine Diskussion mit den Prüferinnen bzw. Prüfern (sog. Verteidigung der Arbeit) oder aber ein Prüfungsgespräch (Kolloquium) an (vgl. § 13 Abs. 9 FSPO). Praktikumsberichte sind schriftlich anzufertigende Arbeiten, welche die Praxiserfahrungen dokumentieren (vgl. § 13 Abs. 10 FSPO i. V. m. § 6 Praktikumsordnung). Thesenpapiere sind kurze schriftliche Ausarbeitungen, die Forschungsergebnisse prägnant zusammenfassen (vgl. § 13 Abs. 11 FSPO).

Die Prüfungen werden grundsätzlich als Modulprüfung durchgeführt. Ausnahmen bilden die Sprachmodule mit besonderen Prüfungsformen sowie das Modul „WS-14-PSY-01“ (Psychologie für Studierende der Rechtswissenschaft), das in zwei aufeinander folgenden Trimestern stattfindet und für das zwei Teilprüfungen zum Ende des jeweiligen Trimesters vorgesehen sind.

In den rechtswissenschaftlichen Kursen werden vor allem fallbezogene Klausuren angeboten werden, die in Gestalt eines Gutachtens zu bearbeiten sind. Die einschlägigen Modulbeschreibungen eröffnen den Lehrenden aber auch die Möglichkeit, stattdessen Hausarbeiten als Prüfungsleistungen anzubieten, um ggf. die Anrechenbarkeit i.S. der Staatsexamensausbildung sicherzustellen.

Die Prüfungen finden in einem zweiwöchigen Prüfungszeitraum zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt.

Die erste Wiederholungsmöglichkeit wird grundsätzlich im auf die Durchführung des Moduls folgenden Trimester angeboten. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit wird in der Regel durch Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des folgenden Studienjahres angeboten. Besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des folgenden Studienjahres nicht oder wird das betreffende Modul in dem Folgejahr nicht angeboten, so kann die zweite Wiederholung als mündliche Prüfung angeboten werden. (vgl. § 16 Abs. 3 FSPO)

In der APO findet sich die prüfungsrechtliche Berücksichtigung andauernder Erkrankungen, chronischer Krankheiten oder ständiger körperlicher Behinderungen. Hierbei wird die Bearbeitungszeit verlängert oder die Studentinnen bzw. Studenten werden zu gleichwertigen Prüfungs- oder Studienleistungen in angemessener Form zugelassen (§ 13 Abs. 8 APO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, Haus- und Projektarbeiten sowie im Einzelfall in Form von mündlichen Prüfungen abgenommen. Die Prüfungen folgen in der Regel im Anschluss an die entsprechenden Vorlesungen. Eine „große“ Abschlussprüfung in Anlehnung etwa an das Staatsexamen ist nicht vorgesehen. Inhaltlich ist insoweit von der Konzeption nichts zu beanstanden. Kritisch anzumerken bleibt, dass die Prüfungen in sehr engem zeitlichen Anschluss an die Vorlesungen durchgeführt werden. Durch ein Tutorensystem soll aber bei den Studierenden ein entsprechend hinreichendes Bewusstsein hervorgerufen werden. Durch die Fakultätsmanagerin erfolgt eine organisatorische Unterstützung. Eine hinreichende Beratung der Studierenden wird durch den Studiendekan sichergestellt.

Im Gegensatz zu den anderen Prüfungsformen ist die Hausarbeit im § 13 Abs. 4 FSPO nicht näher im Umfang definiert. Da hier in besonderem Maße Arbeitsaufwand anfallen kann, muss eine Präzisierung des Seitenumfanges zumindest im Modulhandbuch erfolgen, um die Transparenz und die Studierbarkeit gewährleisten zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt nicht erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Seitenumfang der Hausarbeiten muss in der APO, der FSPO oder dem Modulhandbuch spezifiziert werden.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StudakkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studiengang RÖV erhalten die Studierenden rechtzeitig und ausführlich Auskunft über die Studienorganisation. Der Studiengang RÖV wird so umgesetzt, dass Pflichtveranstaltungen und Prüfungen für die Studentinnen und Studenten überschneidungsfrei terminiert werden. Die Arbeitsbelastung (Workload) wird regelmäßig überwacht (vgl. II.2.4). Module, die mit weniger als fünf Leistungspunkten bewertet sind, treten insbesondere im Wahlpflichtbereich auf, um dort zielgenaue Prüfungen anbieten zu können, und in wenigen Fällen im Bereich von Pflichtmodulen, um zu erreichen, dass diese in einem Trimester abgeschlossen sind. Grundsätzlich sind im Trimestersystem mehr Prüfungen pro Jahr durchführbar als in einem Semestersystem.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studierenden wird ein Intensivstudium mit wissenschaftlichem Anspruch in Trimestern abverlangt. Dies ist (nur) dann zu bewältigen, wenn die Studierenden Vorlesungen intensiv vor- und nachbereiten und sich voll auf das Studium konzentrieren können. Auf der anderen Seite ist einzustellen, dass die Studierenden ein intensives Assessmentverfahren durchlaufen haben, sodass bereits bei der Auswahl der Studierenden auf eine hinreichende individuelle Leistungsfähigkeit geachtet wurde.

Dies wird hier dadurch gewährleistet, dass die Studierende bereits während des Studiums ein „Studienentgelt“ von aktuell 1.250,- Euro/Monat erhalten. Damit ist die Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts auf bescheidenem Niveau gewährleistet. Auch werden Unterkünfte in Campusnähe zur Verfügung gestellt, sodass auch hier die Konzentration auf das Studium erleichtert wird. Das sehr gute Betreuungsverhältnis Studierende/Lehrende soll eine enge Führung der Studierenden erlauben und weicht insoweit erheblich von der Realität des Studiums der Rechtswissenschaft an Universitäten ab.

Durch die Einbindung der Professoren auch in andere Studiengänge ist die Interdisziplinarität auch durch eine entsprechende Vernetzung der Lehrenden sichergestellt. Die Qualität der Betreuung der Studierenden in Praktika sollte durch die Hochschule ergänzend sichergestellt werden.

Der Studiengang RÖV zeichnet sich durch eine umfassende Organisation und hohe Verlässlichkeit seitens der HSU aus. Ausfälle, z.B. durch Feiertage werden durch zusätzliche Veranstaltungen ausgeglichen und Termine werden bereits zu Beginn des Trimesters bekannt gegeben, so dass eine hohe Planungssicherheit besteht. Überschneidungsfreiheit wird weitgehend garantiert, einzig, wenn Studierende Veranstaltungen vorziehen, könnte es zu Überschneidungen kommen, die dann jedoch eigenverantwortlich gelöst werden können.

Da es sich um einen Intensivstudiengang handelt, wäre der Workload der Studierenden zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen. In Anbetracht der ohnehin höheren Prüfungsbelastung im Trimestersystem gegenüber dem Semestersystem, könnte darüber nachgedacht werden, auch alle Module im Wahlpflichtbereich auf einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkte zu planen, um so die Prüfungsichte zumindest etwas zu reduzieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 StudakkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang RÖV ist ein Intensivstudiengang. Der Lebensunterhalt der Studentinnen und Studenten wird während des Studiums durch den Arbeitgeber abgesichert. Die jeweiligen Arbeitgeber wählen die zukünftigen Studierenden auch nach dem Kriterium der Studieneignung aus (vgl. II.2.2.1). Unter diesen Bedingungen kann, gefördert durch den Charakter der Campus-Universität, die hervorragende Ausstattung und das sehr günstige Betreuungsverhältnis, das Studium in kürzerer Zeit absolviert werden, als unter üblichen Bedingungen (vgl. auch II.2.2.7).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Studierbarkeit des Studiengangs in Bezug auf sein besonderes Profil sprechen insbesondere folgende Aspekte:

- Die Studierenden haben sich für eine Tätigkeit beim BAPersBw entschieden. Sie haben daher eine positive Einstellung zur berufsspezifischen Ausrichtung der Studieninhalte und eine entsprechende Motivation.
- Die Studierenden haben ein Einstellungsverfahren absolviert, welches auch die Studieneignung zum Kriterium macht.
- Der Studiengang findet in Kleingruppen statt, welches ein intensives Lehr- und Lernumfeld ermöglicht.
- Das System des Intensivstudiums ist an der HSU fest etabliert und hat sich dank des Charakters der Campus-Universität, der hervorragenden Ausstattung und des sehr günstigen Betreuungsverhältnisses (intensive Professorenkontakte, jahrgangsübergreifende Lerngruppen) bewährt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StudakkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird durch die Forschungsleistungen der einzelnen Lehrstühle erbracht:

- In der Teildisziplin des Zivilrechts liegen die Forschungsschwerpunkte der Professur für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts-, Wirtschafts- und Steuerrecht im Kapitalgesellschaftsrecht einschließlich der Rechnungslegung und Besteuerung, im Recht der Finanzinstrumente, in der Rechtsvergleichung sowie in den theoretischen und praktischen Grundlagen der juristischen Informationsverarbeitung.
- Die Forschungsschwerpunkte der Professur für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht betreffen neben dem Gesellschaftsrecht Fragen des Individuellen und Kollektiven Arbeitsrechts.
- Forschungsschwerpunkte der Professur Öffentliches Recht, insbesondere Völker- und Europarecht sind das internationale Umwelt- und Wirtschaftsrecht sowie das Europarecht (insbesondere Außenbeziehungen und Außenwirtschaftsrecht) und Verfassungsrecht (insbesondere Föderalismus und Gleichheitsschutz).
- In der Professur Öffentliches Recht, insbesondere Öffentliches Wirtschafts- und Umweltrecht (wird vor allem zum Öffentlichen Wirtschaftsrecht einschließlich des Sozialwirtschaftsrechts, zu Fragen des Medienrechts, des Rechts der Inneren Sicherheit und des Öffentlichen Familienrechts geforscht.
- Das Staatsrecht, das europäische Verfassungsrecht sowie das deutsche, europäische und internationale Steuerrecht bilden die Forschungsschwerpunkte der Professur für Öffentliches Recht und Steuerrecht.
- Die Professur für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht (einschließlich Vertragsgestaltung) wird voraussichtlich Forschungsschwerpunkte im Kartellrecht, im Deliktsrecht, in der Vertragsgestaltung sowie in der Rechtsvergleichung umfassen.
- Die Professur für Öffentliches Recht und Wirtschaftsrecht (einschließlich Vergaberecht) hat Forschungsschwerpunkte im allgemeinen und besonderen Verwaltungs- und Vergaberecht.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich durch die Lehrevaluation überprüft (vgl. II.2.4) und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst (vgl. auch II.2.2.1 Lernkontext). Die Professorinnen und Professoren sind auf nationaler Ebene in die Forschungsdiskurse einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Professuren gewährleisten die Aktualität und die Adäquanz der Inhalte des Studiengangs RÖV. Die Ressourcenausstattung der Lehrstühle ist ebenfalls gut und trägt zum Forschungsklima bei. Kennzeichnend für die HSU ist, dass den Studierenden als Soldatinnen und Soldaten nicht Wissenschaftliche Stellen für eine Promotion angeboten werden können, da sie direkt nach dem Studium ihren Dienst in der Bundeswehr fortsetzen müssen. Dies trifft auch auf die Studierenden des Studiengangs RÖV zu. Die Wissenschaftlichen Stellen werden aber durch Externe besetzt, so dass die Lehrstühle wie an anderen Universitäten auch mit zusätzlichem Personal bestückt sind.

Die Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird durch das Abgleichen mit universitären Studiengängen der Rechtswissenschaften gewährleistet. Hier ist insbesondere das Curriculum des Staatsexamensstudiengangs der Universität Hamburg herangezogen worden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst (vgl. II.2.4).

Durch rege Teilnahme an Konferenzen und ausweislich der Publikationsverzeichnisse wird der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene im Studiengang RÖV berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg (§ 14 StudakkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StudakkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Alle Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden auf der Grundlage der Evaluationsordnung vom 09. Dezember 2011 sowie der für die HSU als Einrichtung des Bundes einschlägigen Bundesgesetze und der Datenschutzvorschriften der Bundeswehr regelmäßig evaluiert.

Zur Lehrevaluation der HSU wird die marktführende Evaluationssoftware EvaSys Education der Firma Electric Paper GmbH eingesetzt, welche von der Stabsstelle Hochschulplanung und -steuerung betreut wird. Die Software ermöglicht die Erstellung, das Einscannen und die Auswertung von Evaluationsbögen. Außerdem können veranstaltungsbezogene Berichte für die Lehrenden und aggregierte Reports für SDe, Dekane und Dekaninnen sowie den bzw. die VP/L generiert werden.

Pro Professur und Trimester ist mindestens eine Lehrveranstaltung zu evaluieren. Bei dieser Festlegung spielte sowohl der oben genannte grundsätzliche Ansatz als auch die Stellungnahme der Studierenden, die eine Überlastung mit Fragebögen befürchten, eine Rolle. Die Stabsstelle Hochschulplanung und -

steuerung lehnt keinen weitergehenden Wunsch nach Evaluation von Lehrveranstaltungen ab. Die Evaluationsordnung sieht zusätzlich vor, dass Lehrveranstaltungen auf Wunsch der Studentinnen und Studenten evaluiert werden.

Die Stabsstelle Hochschulplanung und -steuerung stellt auf Anfrage der Hochschullehrenden normierte Fragebögen im erforderlichen Umfang bereit, welche in den Lehrveranstaltungen anonymisiert ausgegeben und wieder eingesammelt werden. Diese werden in einem automatisierten Verfahren ausgewertet und die Ergebnisse den Lehrenden übermittelt. Die zeitliche Inanspruchnahme der Lehrenden und Lernenden bei diesem Vorgehen ist vergleichsweise gering. Die Rücklaufquote gegenüber alternativen Durchführungsformen hoch.

Die Verwendung der Evaluationsdaten an der HSU entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes. Lehrende sind grundsätzlich frei, mit ihren Daten nach Wunsch zu verfahren. An Vorgesetzte von Lehrenden – insbesondere an Professorinnen und Professoren im Falle von Wissenschaftlichen Mitarbeitern und an Dekane und Dekaninnen im Falle von Lehrbeauftragten – können individuelle Daten bei Einverständnis der jeweiligen Lehrperson weitergegeben werden. Studiendekaninnen bzw. Studiendekane, die Vizepräsidentin für Lehre bzw. der Vizepräsident und die Dekaninnen bzw. Dekane erhalten anonymisierte und verdichtete Auswertungen zum Zwecke der Qualitätssicherung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die geringe Zahl der Studierenden pro Jahrgang lässt keinen Zweifel daran, dass die gute personelle Ausstattung der Hochschule mit Lehrenden eine kontinuierliche Beobachtung des Studienerfolges erlaubt und das gegebenenfalls notwendige Nachjustieren des Studienprogramms unproblematisch umgesetzt werden kann. Bei der geringen Zahl der Studierenden sind Evaluationsmaßnahmen nicht nur förmlich, sondern auch durch die ständige Beobachtung und Zusammenarbeit der Lehrenden und Studierenden auf einer persönlichen Ebene möglich. Unter diesen besonderen Umständen liegen gute Bedingungen vor, den Studienerfolg zu unterstützen. Eine Problematik könnte sich aus der besonderen Anforderung an die Arbeitsbelastung ergeben, weil das Studium in Trimester unterteilt ist.

Unter dem Zeitdruck einer Bewältigung der Studieninhalte in Trimestern sind Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung sinnvoll. Hier wirken nicht nur die Lehrenden, sondern auch die Kommilitonen der Studierenden zusammen, weil aus höheren Semestern eine enge Begleitung von Studierenden untereinander vorgesehen wird. Dass diese Unterstützung von Studierenden durch Studierende aus höheren Fachsemestern für die ersten Jahrgänge nicht greift, weil in den ersten Semestern zunächst noch keine älteren Studierenden eingeschrieben sind, ändert nichts an dem sinnvollen Konzept, die hohe Arbeitsbelastung durch entsprechend enge Betreuung sowohl durch die Lehrenden als auch gleichzeitig durch Kommilitonen aus höheren Fachsemestern zu unterstützen.

Der Studienerfolg wird durch diese enge Betreuung bestmöglich unterstützt. Dieses Konzept beruht allerdings auf der geringen Zahl der Studierenden pro Semester. Überschreitet die Zahl der Studierenden

die vorgesehenen 25 Teilnehmer pro Semester, ist die enge Betreuung nicht mehr in dieser Weise gewährleistet, wie sie von der HSU vorgestellt wurde. Die Arbeitsbelastung einer Trimester-Organisation setzt die enge Betreuung für den Studienerfolg voraus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 StudakkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Geschlechtergerechtigkeit und dem Nachteilsausgleich dienen die folgenden Einrichtungen: Gleichstellungsbeauftragte, Senatsausschuss zur Förderung der Chancengleichheit, Vertrauensperson behinderter Menschen, Behinderten- und Frauenparkplätze sowie Barrierefreiheit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hält sowohl ein Programm zur Geschlechtergerechtigkeit als auch Regeln zum Nachteilsausgleich vor.

Die Umsetzung auf Ebene des Studiengangs erfolgt durch eine sehr persönliche Beratung und Unterstützung der einzelnen Studierenden. In Problemfällen werden auch spezielle Studienpläne für einzelne Studierende erstellt um einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakkVO)

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakkVO)

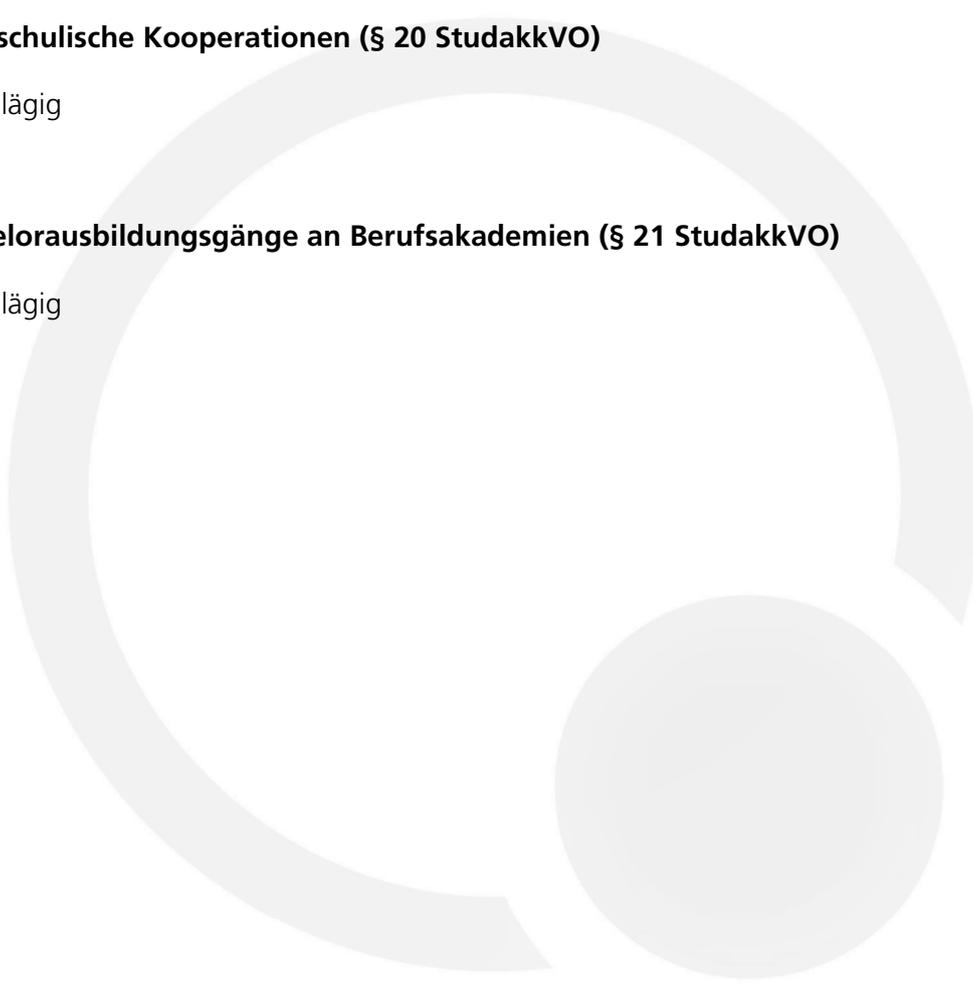
Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakkVO)

Nicht einschlägig

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakkVO)

Nicht einschlägig



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Universität und der Stellungnahme des Fachausschusses empfiehlt die Akkreditierungskommission die Akkreditierung des Studiengangs „Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung“ (LL.B.). Die Akkreditierungskommission weicht in ihrem Entscheidungsvorschlag in dem folgenden Punkt von der gutachterlichen Bewertung ab:

Streichung von Auflagen

- Der Seitenumfang der Hausarbeiten muss in der APO, der FSPO oder dem Modulhandbuch spezifiziert werden.

Begründung:

Die Akkreditierungskommission folgt der Begründung der Universität, dass der jeweils konkret erwartete Umfang in Seitenzahlen oder Zeichen erst bei der Ausgabe des Themas festgelegt werden muss, um – unter Berücksichtigung der Vorgaben des Modulhandbuchs – den Besonderheiten des jeweils gestellten Themas Rechnung zu tragen. Dem Umfang der Prüfung nach § 7 Abs. 2 Punkt 5 MRVO wird durch die Bearbeitungsdauer hinreichend im Modulhandbuch widergegeben.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- StudakkVO

3 Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Raimund Brühl**, Professor für Öffentliches Recht (Verwaltungsrecht), Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Marco Mansdörfer**, Professor für Strafrecht einschließlich Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht, Universität des Saarlandes
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. iur. Tony Möller**, Professor für Handelsrecht, Informations- & Kommunikationsrecht, Hochschule Wismar
- Vertreterin der Berufspraxis: **Ursula Noack**, Admin. Geschäftsführerin, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung
- Vertreterin der Studierenden: **Susann Krämer**, Jura-Studentin mit Schwerpunkt Kriminologie/ Strafrechtspflege und Verwaltungsrecht (Abschlussziel: Staatsexamen), Universität Greifswald

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Studiengang noch nicht gestartet
Notenverteilung	Studiengang noch nicht gestartet
Durchschnittliche Studiendauer	Studiengang noch nicht gestartet
Studierende nach Geschlecht	Studiengang noch nicht gestartet

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.01.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	19.03.2019
Zeitpunkt der Begehung:	27.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Präsidium, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Seminarräume, Hörsäle

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StudakkVO	Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Dezember 2018
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 1. Januar 2018

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)